

Pressemitteilung

Empirische Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht "Schutzlücken durch den Wegfall der Vorrats- datenspeicherung?"

Sperrfrist: (keine)

1. In Ausgabe Nr. 11/2012 berichtet das Magazin *'Der Spiegel'* unter der Überschrift "Gutachten nach Wunsch" über mutmaßliche politische Hintergründe bei der Abwicklung einer empirischen Untersuchung zu möglichen Schutzlücken durch den Wegfall der Vorratsdatenspeicherung für das Bundesministerium der Justiz. Die dort geschilderten Abläufe werden in den Bericht verkürzt dargestellt und fehlinterpretiert. Hierdurch kann der – unzutreffende – Eindruck entstehen, es handele sich um ein Gefälligkeitsgutachten.

2. Die erste Fassung des nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 zur Vorratsdatenspeicherung in Auftrag gegebenen Gutachtens wurde im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit bereits am 9. August 2010 abgeliefert. Daraufhin ergab sich mit dem Bundesamt für Justiz, das das Gutachten auf Veranlassung des Bundesministeriums der Justiz in Auftrag gegeben hat, ein Dissens über den Umfang der Leistung. Der Grund hierfür lag darin, dass eines der vertraglich vorgesehenen Module, nämlich die Analyse der während der Dauer der einstweiligen Anordnungen des BVerfG mangels Zugriffs auf Telekommunikationsverkehrsdaten eingestellten oder vorläufig eingestellten Verfahren, nicht realisierbar war, weil die

Referat Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Andrea Keller
Pressereferentin

Tel. +49 (761) 7081-273
Fax +49 (761) 7081-294
a.keller@mpicc.de

Dr. Dina Hummelsheim
Kriminologische Referentin

Tel. +49 (761) 7081-344
Fax +49 (761) 7081-294
d.hummelsheim@mpicc.de

PD Dr. Hans-Georg Koch
Strafrechtlicher Referent

Tel. +49 (761) 7081-256
Fax +49 (761) 7081-294
hg.koch@mpicc.de

Freiburg, den 13.03.2012

Ansprechpartner für diese Mitteilung:

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg
Albrecht

Tel. (0761) 7081-204
h.j.albrecht@mpicc.de

Justizverwaltungen der aktenführenden Bundesländer den hierfür erforderlichen organisatorischen Support in der Kürze der Zeit nicht leisten konnten. Das MPI vertrat gegenüber dem Auftraggeber die Auffassung, dass das Institut diesen Umstand rechtlich nicht zu vertreten habe und das Fehlen daher kein Mangel sei. Der Dissens wurde in verschiedenen Gesprächen ausgeräumt. Er betraf alleine eine vertragliche Frage, nicht inhaltliche Aussagen des Gutachtens. Die bis dahin erarbeiteten Module umfassen (1.) die Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen, (2.) die Auswertung der verfügbaren quantitativen Daten zur Verkehrsdatenabfrage in Deutschland, (3.) eine Befragung von Praktikern aus verschiedenen Arbeitsbereichen bei der Polizei und den Staatsanwaltschaften, jeweils auch auf Bundesebene, sowie Vertretern von Telekommunikationsanbietern und (4.) die Darstellung der Situation im Ausland mit vertiefenden Unterkapiteln zu ausgewählten europäischen Rechtsordnungen, in denen die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung zum damaligen Zeitpunkt noch nicht umgesetzt oder die Regelungen höchstgerichtlich beanstandet worden waren.

3. Im Rahmen der Gespräche wurde dann die Erstellung weiterer Untersuchungsmodule vereinbart. Anstelle der ohne Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen nicht realisierbaren Aktenanalyse wurde ein neues Modul (5.) erarbeitet, das die internationale Literatur und empirischen Untersuchungen zur Aufklärungseffizienz systematisch aufbereitet und bezogen auf die konkrete Fragestellung des Gutachtens die längerfristige Entwicklung der Aufklärungsquoten bei verschiedenen Arten von Straftaten vor, während und nach der Vorratsdatenspeicherung unter Einschluss einer vom Bundeskriminalamt zusammengestellten Fallsammlung analysiert. Des Weiteren kam man überein, eine Analyse des im Frühjahr 2011 von der Europäischen Union veröffentlichten Evaluationsberichts zur Vorratsdatenspeicherung ebenfalls noch in den Bericht aufzunehmen (6.). Diese beiden Elemente bilden, zusammen mit weiteren Interviews mit Vertretern von Telekommunikationsanbietern sowie einem weiteren Landesbericht zu der Situation in Schweden (7.), die neuen Teile der im Juli 2011 vorgelegten zweiten Fassung des Forschungsberichtes. Die bereits in der Erstfassung enthaltenen Teile (1.) bis (4.) sind, abgesehen von einigen punktuellen Aktualisierungen und Ergänzungen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs und der erweiterten Datengrundlage erforderlich wurden, inhaltsgleicher Bestandteil der um die Module (5.) bis (7.) erweiterten Zweitfassung.

4. Wegen der eingetretenen zeitlichen Verzögerungen konnte mit dem Ministerium kein Konsens über die Durchführung eines weiteren empirischen Moduls erzielt werden. Dieses wird derzeit vom MPI in eigener Verantwortung durchgeführt (siehe hierzu auch www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/verkehrsdatenabfrage.htm). Ziel dieses Untersuchungsteils ist die Erfassung von Fällen, in denen die Ermittlungsbehörden auf eine Abfrage von Telekommunikationsverkehrsdaten verzichten, weil sie infolge des Wegfalls der Vorratsdatenspeicherung davon ausgehen, dass keine Daten

mehr vorhanden sein werden. Die Zahl dieser Fälle, die in der amtlichen Statistik nicht erfasst werden, soll stichprobenartig erfasst und auf Gesamtdeutschland hochgerechnet werden. Einbezogen sind die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg und Niedersachsen. Auf der Basis dieser zusätzlichen Daten wird voraussichtlich eine quantitative Einschätzung der Situation der Verkehrsdatenabfrage im Rahmen der Strafverfolgung möglich sein, die mit den in den Interviews zu dieser Fallkonstellation geäußerten Einschätzungen abgeglichen werden kann.

5. In dem erwähnten Artikel wird ferner auf Mutmaßungen verwiesen, der Direktor habe nicht an einer Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages teilnehmen und sich dort den Fragen der Abgeordneten stellen wollen. Auch dies ist unrichtig. Professor Albrecht war in der Sitzung am 29.2. persönlich anwesend. Gelegenheit zu einem Bericht über das Gutachten bzw. zu der Beantwortung von Fragen durch die Damen und Herren Abgeordneten gab es aufgrund der umfangreichen Tagesordnung der von 10:00 bis 13:00 Uhr terminierten Sitzung leider nicht. Eine Neuansetzung dieses Tagesordnungspunktes eine Woche später konnte deshalb nicht erfolgen, weil Professor Albrecht dem Wissenschaftsrat bereits die Teilnahme an einem Akkreditierungsverfahren zugesagt hatte.

6. Aus Sicht des MPI lagen alle wesentlichen Informationen vor. Der sukzessive Ablauf der Gutachtenerstellung ergibt sich aus der besonderen Aktualität der Materie und der Lückenhaftigkeit der bis 2010 vorhandenen Daten. Die Qualität und Breite der im Sommer 2011 vorgelegten zweiten Fassung hätte in dem zunächst vorgesehenen Dreimonatszeitraum nicht realisiert werden können. Die journalistische Sorgfalt hätte es wohl geboten, die Stellungnahme des verantwortlichen Direktors oder des mit der Durchführung betrauten Wissenschaftlers einzuholen. Beide waren in den zurückliegenden Tagen wegen verschiedener Auslandsverpflichtungen nicht erreichbar. Die Rückkehr beider wollte man offensichtlich nicht abwarten.

Das Gutachten zur Vorratsdatenspeicherung ist abrufbar unter
www.mpg.de/5000721/vorratsdatenspeicherung.pdf

Weitere Informationen:

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (MPI) in Freiburg i. Br. ist eines von ca. 80 Forschungsinstituten der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. Am MPI wird zu Grundlagenfragen des Strafrechts und der Kriminologie geforscht. Bei näheren Fragen zu den in dieser Pressemitteilung angesprochenen Themen wenden Sie sich bitte an die auf der ersten Seite genannte Ansprechperson. Bei allgemeinen oder sonstigen Fragen stehen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pressereferats gerne zur Verfügung.

Weitere aktuelle Pressemitteilungen des Instituts finden Sie unter:

➔ www.mpicc.de im Bereich „Aktuelles / Presse“.